



Aktueller Begriff - Europa

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur sog. Riester-Rente

Mit dem Urteil vom 10. September 2009 entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass drei Regelungen der staatlich geförderten privaten Rentenvorsorge (sog. Riester-Rente) gegen das im Gemeinschaftsrecht verankerte Diskriminierungsverbot aufgrund der Staatsangehörigkeit und das Freizügigkeitsrecht verstoßen. Die Vorschriften für Grenzgänger und für deutsche und ausländische Rentner, die ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat der EU verlagern (wollen), müssen durch den deutschen Gesetzgeber überarbeitet werden.

Nach durchgeführtem Mahnverfahren erhob die Europäische Kommission am 6. Juni 2007 Klage wegen Vertragsverletzung nach Art. 226 EG gegen die Bundesrepublik Deutschland. Die Klage bezog sich auf drei Aspekte der staatlich geförderten privaten Rentenvorsorge, die in den Vorschriften §§ 79 bis 99 des Einkommensteuergesetzes (EStG) enthalten sind. Die Kommission rügte, dass die Bundesrepublik Deutschland durch Einführung der Vorschriften zur ergänzenden Altersvorsorge gegen die Verpflichtungen aus Art. 12, 18 und 39 EG sowie Art. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft verstoßen hat, soweit diese Vorschriften

- a) Grenzarbeitnehmern und deren Ehegatten die Zulageberechtigung verweigern, wenn diese in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind;
- b) nicht zulassen, dass das geförderte Kapital für eine eigenen Wohnzwecken dienende Wohnung im eigenen Haus verwendet wird, sofern diese sich nicht in Deutschland befindet;
- c) vorsehen, dass die Förderung bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht zurückzuzahlen ist.

Der EuGH rügt zum Ersten die Regelung, dass nur die Arbeitnehmer Anspruch auf staatliche Zulagen zu den Beiträgen der ergänzenden Privatrente haben, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig (§ 79 EStG) sind. Unbeschränkt steuerpflichtig

sind nach § 1 Abs. 1 EStG natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder wenn sie einen Antrag stellen (§ 1 Abs. 3 EStG), um als unbeschränkt steuerpflichtig zu gelten. Voraussetzung dafür ist, dass die natürliche Person mindestens 90 % der Einkünfte im Kalenderjahr in Deutschland erzielt hat. Die Arbeitnehmer, die zwar in Deutschland arbeiten, aber im Ausland wohnen, sind durch die bilateralen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) auch im Ausland steuerpflichtig, denn durch diese Abkommen werden diese Arbeitnehmer ausschließlich im Wohnsitzstaat besteuert. Die Grenzarbeitnehmer, also in benachbarten Mitgliedstaaten der EU wohnende, aber in Deutschland arbeitende Arbeitnehmer, könnten durch die DBA dem Erfordernis, in Deutschland Steuern zu zahlen, nicht nachkommen und seien damit von der Inanspruchnahme der Altersvorsorgezulage ausgeschlossen. Die Voraussetzung der unbeschränkten Steuerpflicht käme einem Wohnsitzerfordernis gleich. Klärung bedürfe auch, ob es sich bei der ergänzenden Altersvorsorge um eine soziale oder steuerliche Vergünstigung handelt. Obwohl die staatlich geförderte private Rentenvorsorge im EStG geregelt wird, stellt der EuGH fest, dass, nachdem die Altersvorsorgezulage nur einem in der gesetzlichen Rentenversicherungspflichtversicherten Arbeitnehmer gewährt wird, diese eine soziale Vergünstigung darstelle, die an den objektiven Begriff der Arbeitnehmereigenschaft anknüpft. Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz

Nr. 12/09 (22. Oktober 2009)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

des Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1612/68 müssten einem Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates ist, die gleichen sozialen Vergünstigungen zuteil werden wie einem inländischen Arbeitnehmer. Durch diesen Gleichbehandlungsgrundsatz in Verbindung mit dem Wohnsitzerfordernis, die Arbeitnehmer mit deutscher Staatsangehörigkeit eher erfüllten als die betreffenden Grenzarbeitnehmer, bestünde eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, die mit Art. 39 EG und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1612/68 unvereinbar sei. Dem Ehegatten eines Arbeitnehmers stünde nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH als mittelbarem Nutznießer der zuerkannten Gleichbehandlung die in § 79 EStG vorgesehene abgeleitete Altersvorsorgezulage des Begünstigten zu.

Des Weiteren rügt der EuGH die Vorschrift des § 92a EStG, die besagt, dass das in der Altersvorsorge gebildete oder geförderte Kapital in bestimmten Grenzen zur Anschaffung oder Herstellung einer zu eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung verwendet werden kann, solange sich diese Immobilie in Deutschland befindet. Dies betreffe alle Grenzgänger und nicht nur diejenigen, die in ihrem Wohnsitzstaat besteuert werden. Aus den Daten zu den Grenzgängerströmen und aus der Rechtsprechung (Urteil Ritter-Coulais, C-152/03, Slg. 2006, I-1711, Randnr. 36) ergebe sich, dass Gebietsfremde häufiger als Gebietsansässige Eigentümer einer außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets liegenden Immobilie sind. Deswegen würden durch diese Regelung Grenzarbeitnehmer ungünstiger behandelt als Arbeitnehmer, die in Deutschland ansässig sind. Es handele sich gemäß Art. 39 EG und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1612/68 damit um eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit.

Zu der dritten Rüge der Kommission, die sich auf die Verpflichtung nach § 95 in Verbindung mit

§§ 93, 94 EStG zur Rückzahlung der Altersvorsorgezulage bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht bezog, würden Arbeitnehmer, die in Deutschland wohnhaft bleiben, anders behandelt als die, die das deutsche Hoheitsgebiet verlassen. Hier gehe es nicht nur um die nachteilige Behandlung von ausländischen Staatsangehörigen, die in ihre Heimat zurückkehren oder in mehreren Mitgliedstaaten arbeiten (sog. Wanderarbeiter), sondern auch um Deutsche, die im Ausland berufstätig werden oder wohnen würden. Denn der Deutsche, der das Hoheitsgebiet Deutschlands verlasse, würde anders behandelt als der, der in Deutschland bleibe. Diese Ungleichbehandlung sei geeignet, um einerseits den ausländischen Arbeitnehmer durch den abschreckenden Charakter der Rückzahlungspflicht davon abzuhalten, überhaupt in die ergänzende staatliche Altersvorsorge einzuzahlen, und andererseits den deutschen Arbeitnehmer daran zu hindern, eine Berufstätigkeit im Ausland auszuüben oder seinen Lebensabend im Ausland zu verbringen. Damit würde das Recht eines jeden Unionsbürgers, sich gemäß Art. 18 EG im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, welches nach ständiger Rechtsprechung in Art. 39 EG einen besonderen Ausdruck in Bezug auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer findet, beschnitten. Damit – so der EuGH – verstoßen die Regelungen des §§ 93 bis 95 EStG gegen Art. 18 und 39 EG und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1612/68.

Das EuGH-Urteil lässt das System der staatlich finanzierten Privatrente im Grunde unangetastet; nur die Vorschriften, die gegen die Freizügigkeit und das Diskriminierungsverbot verstoßen, müssen korrigiert werden. Der EuGH fordert damit die Ausdehnung der ergänzenden Altersvorsorge auf bestimmte Fälle mit Auslandsbezug. Die Aufgabe, diese Vorschriften zur sog. Riester-Rente entsprechend anzupassen, wird dem Gesetzgeber der 17. Wahlperiode zufallen.

Quellen:

- Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft.
- Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10. September 2009, Rechtssache C-269/07.
- Schlussanträge des Generalanwalts Ján Mazák vom 31. März 2009 zur Rechtssache C-269/07.